

RICHTLINIEN 2013

des Landes Burgenland

zur

Durchführung und Förderung

der

Senioren-Tagesbetreuung

Die Änderungen der Richtlinien 2010 sind grau markiert!

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: DURCHFÜHRUNG DER SENIOREN-TAGESBETREUUNG

Definition und Förderungskriterien	1
1. Grundsätze	2
2. Einrichtungsformen, Leistungsspektrum und Betreiber	2
3. Qualitätskriterien	3

ABSCHNITT II: FÖRDERUNG DER SENIOREN-TAGESBETREUUNG

1. Landesförderung und Kostenbeiträge der Tagesgäste	8
2. Unterstützung für finanzschwache Tagesgäste	11
3. Sonderregelungen	13
4. Evaluierung	14
5. Inkrafttreten	14

ANHANG 15

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Sozialwesen
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

GZ: 6-SO-A1527/34 - 2013

Abschnitt I: Durchführung der Senioren-Tagesbetreuung (STB)

Definition:

Gemäß dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F., zählen Einrichtungen zur „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ zu den „teilstationären Diensten“ (§ 35 Abs. 2 Z 1), die die Unterbringung und Betreuung betagter und pflegebedürftiger Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Eine Einrichtung zur Senioren-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmittel, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft (DGKP) eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten.

Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

Förderungskriterien:

Einschlägige Projekte werden als förderungswürdig anerkannt, wenn bezüglich

1. Grundsätzen,
2. Einrichtungsformen und Leistungsspektrum,
3. Qualitätskriterien

nachstehende Mindestanforderungen erfüllt werden.

1. Grundsätze

Die Senioren-Tagesbetreuung soll insbesondere

- unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Biographie des Tagesgastes die Erhaltung oder Wiedergewinnung einer möglichst selbstständigen Lebensführung fördern;
- im Einzelfall fachlich kompetente Pflege, Betreuung und Förderung nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen gewährleisten;
- auf aktivierende und mobilisierende Pflege ausgerichtet sein;
- flexibel auf die Notwendigkeit des Einzelfalles reagieren;
- zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflege beitragen;
- die pflegenden Angehörigen unterstützen und entlasten;
- Beteiligungsmöglichkeiten für engagierte Freiwillige anbieten.

Dabei ist die Vernetzung mit anderen (pflegerischen und medizinischen) Leistungen der Gesundheitssicherung – insbesondere der Rehabilitation sowie der ambulanten Pflege und Betreuung – ebenso sicherzustellen wie die Einbindung der Einrichtung in das Gemeinwesen.

2. Einrichtungsformen, Leistungsspektrum und Betreiber

2.1 Senioren-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- ◆ in einer Solitäreinrichtung – aber in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst (HKP) oder
- ◆ mit anderen Einrichtungen räumlich und/oder organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

2.2 Das Leistungsspektrum umfasst:

- Hol- und Bringdienste,
- Verabreichung von Mahlzeiten,

- pflegerische Versorgung,
- Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen,
- fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen
(ev. in Kooperation mit entsprechendem Fachpersonal).

2.3 Betreiber der Einrichtung können sein:

- ◆ ambulante Pflegedienste mit einer Betriebsbewilligung gem. § 40 Bgld. SHG 2000;
- ◆ Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- ◆ sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

In jedem Fall muss der Betreiber über eine vollzeitbeschäftigte Pflegedienstleitung (Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege = DGKP) verfügen.

- 2.4 Einrichtungen zur Senioren-Tagesbetreuung unterliegen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Bewilligungspflicht nach § 38 Bgld. SHG 2000, wobei die Einhaltung der hier festgelegten Kriterien gewährleistet sein muss.

3. Qualitätskriterien

3.1 Einrichtungsgröße

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des aus fachlichen Gesichtspunkten erforderlichen Personaleinsatzes und die Einwohnerzahl des Einzugsgebietes sollen mindestens 5 und maximal 12 Plätze zur Verfügung stehen. Eine Über- bzw. Unterschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3.2 Räumliche (bauliche) Voraussetzungen

Jede Einrichtung muss barrierefrei und rollstuhlgerecht gestaltet sein und hat folgende Räumlichkeiten vorzuweisen:

- einen *Aufenthaltsraum* mit einer Fläche von mind. 25 m², bzw. mind. 4 m² pro projektiertem Betreuungsplatz: die Tische für die Tagesgäste haben eine Unterfahrhöhe von mind. 70 cm, eine Weite von mindestens 65 cm und eine Gesamthöhe von mind. 74 cm aufzuweisen;
- eine *(Tee)küche*, als eigener Raum oder in Angliederung an den Aufenthaltsraum, die auch als Trainingsküche genutzt werden kann;
- einen *Werkraum*, möglichst mit Waschbecken, dessen Größe so zu bemessen ist, dass pro Person, die dort tätig ist, eine Fläche von mind. 2,5 m² sowie entsprechender Raum für Geräte und Schränke zur Verfügung stehen;
- einen *Ruheraum* als Einzelraum oder optisch abgetrennter Bereich des Aufenthaltsraumes, mit Ruhegelegenheiten für alle Tagesgäste und einer Fläche von 2,5 m² pro Person;
- eine erforderliche Anzahl an *WC's* mit Waschbecken, wobei diese nach Geschlechtern zu trennen sind, sowie eines davon rollstuhlgerecht sein muss;
- einen rollstuhlgerechten *Waschraum* mit Dusche;
- ein *Personal WC*;
- eine *Garderobe* mit versperrbaren Garderobekästen;
- geeignete *Verwahrungsmöglichkeiten* für Medikamente und Pflegedokumentationen;
- dem Bedarf entsprechende *Lager- und Abstellräumlichkeiten*.

3.3 Personelle Voraussetzungen

Die fachliche Leitung muss durch Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) erfolgen und während der gesamten Öffnungszeit ständig erreichbar sein.

Das eingesetzte Personal sollte über Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Gedächtnis-, Kontinenz-, Wahrnehmungs-, Kommunikations-, Selbstsicherheits-, Selbstständigkeits- und Bewegungstraining verfügen und eine besondere Eignung für die Arbeit mit Gruppen besitzen.

Insbesondere sind erforderlich:

- die tägliche Anwesenheit von DGKP im Ausmaß von mindestens 3 Stunden;
- die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen, eine davon muss Angehörige des DGKP oder des Pflegehilfepersonals sein – außer der Gesundheitszustand eines Tagesgastes erfordert eine höhere Qualifikation (dies ist bereits bei der Aufnahme von der fachlichen Leitung abzuklären);

Beim Personaleinsatz sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG (BGBl. I Nr.108/1997 i.d.g.F.). Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet die fachliche Qualität des Personals durch berufsbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

3.4 Betreuungsformen und -angebote

Gruppenbetreuung

Es hat eine psychosoziale und rehabilitative Betreuung in Kleingruppen (drei bis sechs Personen) zu erfolgen. Ziel der Gruppenbetreuung ist es, durch ressourcenorientiertes Intervenieren die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Tagesgäste zu erhalten und so einen möglichst langen Verbleib im eigenen Wohnumfeld zu sichern. Eine Fixierung auf Erkrankungen soll im Sinne einer ganzheitlichen, individuellen, bedürfnisorientierten, reaktivierenden Gesundheits- und Krankenpflege, unter Berücksichtigung der körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse und Ressourcen der Tagesgäste im Rahmen der Gruppenbetreuung vermieden oder vermindert werden.

Die Gruppen werden von einer Betreuerin oder einem Betreuer geleitet und moderiert und bieten je nach Interesse und Können der Gruppenmitglieder gemeinsame Aktivitäten. In niederschwelliger, spielerischer Form und ohne Leistungsdruck werden psychische, physische, geistige und soziale Fähigkeiten der Tagesgäste gefördert und erhalten.

Angebote zur Förderung kognitiver Fähigkeiten können z.B. sein:

verschiedene Formen von Gedächtnistraining, Brett- und Kartenspiele, Quizspiele, Vorlesen aus Zeitungen und Büchern mit Diskussion darüber.

Angebote zur Förderung motorischer Fähigkeiten können z.B. sein:

verschiedene Bastelarbeiten, Fingergymnastik, Sitztänze, Bewegungs- und Gymnastikübungen, Spaziergänge, gemeinsame Ausführungen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Einrichtung (Zubereiten von Mahlzeiten, Tisch decken,...).

Die Angebote sollen den Bedürfnissen der Tagesgäste, sowie den räumlichen, sozialen und jahreszeitlichen Bedingungen angepasst werden.

Leistungen der medizinischen Krankenpflege und Pflegeleistungen, wie auch Leistungen mit Einzeltherapie-Charakter werden zwar erbracht, um den Verbleib und das Wohlbefinden der Tagesgäste zu sichern und als Ergänzung zur psychosozialen Betreuung, stellen aber nicht den eigentlichen Sinn der Einrichtung dar.

Strukturierter Tagesablauf

Am Vormittag und Nachmittag sollen insgesamt mindestens 3 Stunden strukturierte Gruppenaktivitäten angeboten werden. Ein Betreuungsplan, der Art, Zeit und Leitung der Gruppe definiert, muss vorhanden sein, um das Betreuungsangebot nachvollziehbar zu machen.

Ein vermehrtes Angebot ist bei entsprechend aktiven Tagesgästen möglich, darf diese aber nicht überlasten. Die Zeiten dazwischen werden für die Einnahme der Mahlzeiten, Ruhemöglichkeiten, sowie für die ungestörte Kommunikation der Tagesgäste untereinander benötigt.

Die notwendige und angemessene Beförderung der Tagesgäste von der Wohnung zur Einrichtung und zurück ist sicherzustellen, soweit diese nicht von Angehörigen durchgeführt werden kann.

Angehörigenarbeit und Koordinationsaufgaben

Der Kontakt zu den Angehörigen der Tagesgäste ist für die Arbeit der Senioren-Tagesbetreuung von großer Bedeutung: gegenseitige Informationen sind auszutauschen und erforderliche Absprachen zu treffen. Die Senioren-Tagesbetreuungseinrichtung übernimmt auch Koordinationsaufgaben in der Betreuung, um ein möglichst effizientes Zusammenwirken der Betreuungssysteme (Angehörige, mobile Dienste, medizinische Betreuung und STB-Einrichtung) sicherzustellen.

3.5 Dokumentation und Evaluation

Über jeden Tagesgast ist vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege eine Pflegedokumentation anzulegen, welche in Anlehnung an die von den stationären und ambulanten Einrichtungen bereits verwendete Dokumentation gestaltet werden kann. Diese hat die Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung mit Zeitgrenzen, Durchführung und Evaluierung der festgelegten Pflegeziele zu beinhalten.

In regelmäßigen Abständen hat eine Evaluierung über die Effektivität der gesetzten Pflegeinterventionen zu erfolgen, sowie eine Anpassung der Pflege- und Betreuungssituation.

3.6 Schriftlicher Pflege- und Betreuungsvertrag

Der Betreiber der STB-Einrichtung verpflichtet sich in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit dem Tagesgast abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Senioren-Tagesbetreuung.

Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt II: Förderung der Senioren-Tagesbetreuung

Erfolgt auf Ansuchen einer Einrichtung zur Senioren-Tagesbetreuung mit Betriebsbewilligung nach § 40 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000 deren Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes, so bilden diese Richtlinien die Basis für die Kostentragung des Landes. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich im Abschnitt „Soziale Dienste“ des Bgld. SHG 2000 (§§ 33, 35, 37), wonach das Land für die Bereitstellung der Dienste vorzusorgen hat und sich dazu auch geeigneter Einrichtungen bedienen kann. Von der Hilfe empfangenden Person ist unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine zumutbare Beitragsleistung einzufordern.

Im Folgenden werden die leistungsbezogene Landesförderung, die Kostenbeiträge der Tagesgäste sowie eine zusätzliche Unterstützung finanzschwacher Personen geregelt.

Für die fallweise Tagesbetreuung in Pflegeheimen, welchen per Bescheid neben der stationären Pflege auch die Betreuung von einigen externen Tagesgästen genehmigt worden ist, sowie für die Förderung burgenländischer Tagesgäste in grenznahen Einrichtungen in Niederösterreich und der Steiermark gelten Sonderregelungen (→ Pkt. 3).

1. Landesförderung und Kostenbeiträge der Tagesgäste

1.1 Tagsatz I für Standardbetreuung

Auf Grund der in den Durchführungsrichtlinien festgelegten personellen und sachlichen Mindestanforderungen wird für die Unterbringung und Betreuung pro ganzem Besuchstag (vorbehaltlich Pkt. 1.2) eine Landesförderung im Ausmaß von maximal 40 Euro (excl. allfälliger USt.) gewährt. Zur Standardbetreuung zählen neben den im Abschnitt I Pkt. 3.4 genannten Angeboten auch: Teilkörperpflege, Medikation, Begleitung beim WC-Gang, fallweise Blutzucker- und Blutdruckmessung sowie Inkontinenzversorgung.

1.2 Tagsatz II für höheren Betreuungsaufwand

Falls ein Tagesgast einen deutlich höheren Pflege- und Betreuungsbedarf aufweist (insbesondere bei zusätzlichem Beaufsichtigungsaufwand wegen Demenz, aber auch bei Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand) und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes und der Pflegedienstleitung belegt ist, beträgt das Ausmaß der Landesförderung maximal 54 Euro (excl. allfälliger USt.) pro ganzem Besuchstag.

1.3 Die Höhe der Landesförderung richtet sich nach der Höhe des Monateinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen des Nettobetrages (ohne SV-Beitrag) des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (=Netto-AZLR) wie folgt:

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro → siehe Anhang):

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	<u>Landesförderung</u>	
	Tagsatz I	Tagsatz II
bis zu 200%	40 Euro	54 Euro
mehr als 200% – 225%	35 Euro	49 Euro
mehr als 225% – 250%	29 Euro	42 Euro
mehr als 250% – 275%	23 Euro	35 Euro
mehr als 275% – 300%	16 Euro	27 Euro
mehr als 300%	5 Euro	15 Euro

1.4 Der Kostenbeitrag der Tagesgäste für Unterbringung und Betreuung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem von der Einrichtung festgesetzten Tagsatz und der individuell berechneten Landesförderung. Dabei dürfen allerdings folgende Tagsätze (excl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro → siehe Anhang):

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	<u>maximaler Tagesgasttarif</u>	
	Tagsatz I	Tagsatz II
bis zu 200%	22 Euro	24 Euro
mehr als 200% – 225%	27 Euro	29 Euro
mehr als 225% – 250%	33 Euro	36 Euro
mehr als 250% – 275%	39 Euro	43 Euro
mehr als 275% – 300%	46 Euro	51 Euro
mehr als 300%	57 Euro	63 Euro

Der Tagesgasttarif II für höheren Betreuungsaufwand muss jedenfalls um mindestens 10% über dem Standard-Tagsatz I liegen, andernfalls kann keine höhere Landesförderung beansprucht werden.

Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Taggasttarif höchstens 57 Euro bzw. 63 Euro (Tagsatz II), die Landesförderung beträgt in diesem Fall 5 Euro bzw. 15 Euro.

1.5 Im Gegenzug zu den erhöhten Tagessätzen für die Einrichtungsträger erfolgt eine Vorverlegung der Öffnungszeiten am Morgen um eine Stunde.

1.6 Für Verpflegung und Transport können dem Tagesgast zusätzlich zu obigen Tagsätzen Kosten in Rechnung gestellt werden.

1.7 Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20 Euro pro Besuchstag für jene Tagesgäste, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden.

1.8 Für „Teiltagesgäste“, welche die Senioren-Tagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch nehmen, reduziert sich die Landesförderung proportional zum verminderten Kostenbeitrag für Teiltagesgäste.

1.9 Die Kosten eines „Schnuppertages“ für neue Tagesgäste werden dem Einrichtungsträger refundiert.

1.10 Aufnahmegespräch

Pro Besucher wird dem Einrichtungsträger ein erstmaliges Aufnahmegespräch durch eine Angehörige des DGKP in der Höhe von 1,5 Normstundensätzen der Personalkategorie 1 der Hauskrankenpflege refundiert.

1.11 Die Abrechnung der Landesförderung erfolgt monatlich gegen Vorlage der personenbezogenen Leistungsnachweise und der Nachweise über Einkommen und Pflegegeld der Tagesgäste. Bei länger dauernder Teilnahme an der Tagesbetreuung genügt die Vorlage der Nachweise anlässlich der Neuaufnahme; eine neuerliche Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn Änderungen eintreten, welche die Höhe der Landesförderung beeinflussen.

1.12 Das Land trägt die Kosten der trägerübergreifenden Fortbildung des Personals, insbesondere über den Umgang mit demenzkranken Personen, sofern die Veranstaltungen in Zusammenwirken bzw. im Einvernehmen mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung organisiert wurden.

1.13 Das Land beteiligt sich an geeigneten Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über die neue Einrichtungsform „Senioren-Tagesbetreuung“.

1.14 Zur Darstellung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses haben die Einrichtungsträger bis zum 30. April des Folgejahres eine Jahreserfolgsrechnung vorzulegen.

2. Unterstützung für finanzschwache Tagesgäste

Zweck dieser Unterstützung ist die Begrenzung der monatlichen Kosten für jene Tagesgäste, die einen hohen Leistungsbedarf haben und über wenig finanzielle Mittel verfügen. Die Zuschussleistung erfolgt aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (gem. § 37 Bgld. SHG 2000), darauf besteht daher kein Rechtsanspruch.

2.1 Maximaler Monatsbeitrag

Für Tagesgäste mit einem Nettoeinkommen (gem. Pkt. 1.3) bis zu 150% des Netto-AZL-Richtsatzes (das sind für 2013: 1.192,37 Euro) und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Tagesgastes für Unterbringung und Betreuung (ohne Verpflegung und Transport) die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Einkommenshöhe in Euro →siehe Anhang):

Einkommensbeträge in % des Netto- AZL-Richtsatzes		P f l e g e g e l d		
		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
bis	100%	200 €	310 €	460 €
von über 100%	bis	240 €	350 €	500 €
von über 110%	bis	320 €	430 €	580 €
von über 120%	bis	400 €	510 €	
von über 130%	bis	480 €	590 €	
von über 140%	bis	560 €		

2.2 Härteklausel

Bei häufigem Besuch der Senioren-Tagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6, Hauptreferat Sozialwesen, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich.

Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des Antrag stellenden Tagesgastes wird der STB-Einrichtung innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

- 2.3 In der Leistungsverrechnung mit dem Tagesgast muss die STB-Einrichtung den Gesamtbetrag des Landeszuschusses (Landesförderung, Transportkostenzuschuss und gegebenenfalls zusätzliche Unterstützung) deutlich ausweisen.
- 2.4 Falls ein Tagesgast neben der Senioren-Tagesbetreuung regelmäßig noch professionelle ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

3. Sonderregelungen

- 3.1 Für Tagesgäste in jenen Pflegeheimen, die zur Aufnahme einiger externer Tagesgäste berechtigt sind, gelten folgende Fördermöglichkeiten:
Das Land fördert im Rahmen der Tabelle von Pkt. 1.3 die Gesamtkosten für Unterbringung und Betreuung – liegen also die Gesamtkosten bei 30 Euro, beträgt die Landesförderung max. 30 Euro; liegen die Gesamtkosten bei 50 Euro, beträgt die Landesförderung max. 40 Euro bei Standardbetreuung, bzw. max. 50 Euro bei Tagsatz II.

Die Transportkosten werden vom Land zur Hälfte gefördert (→ Pkt. 1.7)

Unter sinngemäßer Anwendung der Pkt. 2.1 und 2.2 kann auch ein maximaler Monatsbeitrag festgelegt werden.

- 3.2 Im Fall der Betreuung von im Burgenland wohnhaften Tagesgästen in grenznahen Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich und der Steiermark können Zuschüsse zu den monatlichen Gesamtkosten gewährt werden. Darüber hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6, Hauptreferat Sozialwesen, im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung der Pkt. 2.1 und 2.2 zu entscheiden.

4. Evaluierung

Jährlich ist eine Evaluierung der Rahmenbedingungen der STB vorzunehmen.

Dazu sind anlässlich eines „Runden Tisches Senioren-Tagesbetreuung“ auch die Rückmeldungen der Einrichtungsträger einzuholen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1.7. 2013 bis auf weiteres.

Die Richtlinien in dieser Fassung traten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.7. 2013 in Kraft.

Anhang

Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2013

Pflegegeld-Hälfte
Stufe 1 = € 77,10
Stufe 2 = € 142,15
Stufe 3 = € 221,45
Stufe 4 = € 332,15
Stufe 5 = € 451,15
Stufe 6 = € 630,00
Stufe 7 = € 827,90

		AZL-Richtsatz I		AZL-Richtsatz II		Normtagsatz I		Normtagsatz II	
2013: Netto		794,91		1.191,84		62		78	
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes									
		Alleinstehend		Paar		Fördersatz I des Landes	Tagesgast- <i>Maximalsatz I</i>	Fördersatz II des Landes	Tagesgast- <i>Maximalsatz II</i>
200%	bis	€ 1.589,82	€ 2.383,68	40 €	22 €	54 €	24 €		
225%	von bis	€ 1.589,83 € 1.788,55	€ 2.383,69 € 2.681,64	35 €	27 €	49 €	29 €		
250%	von bis	€ 1.788,56 € 1.987,28	€ 2.681,65 € 2.979,60	29 €	33 €	42 €	36 €		
275%	von bis	€ 1.987,29 € 2.186,00	€ 2.979,61 € 3.277,56	23 €	39 €	35 €	43 €		
300%	von bis	€ 2.186,01 € 2.384,73	€ 3.277,57 € 3.575,52	16 €	46 €	27 €	51 €		
	ab	€ 2.384,74	€ 3.575,53	5 €	57 €	15 €	63 €		

Netto-AZL- Richtsatz I Netto-AZL- Richtsatz II

2013:		794,91	1.191,84	Pflegegeld			
Einkommen in % des Netto-AZLR			Einzel- person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	bis	€ 794,91	€ 1.191,84		200 €	310 €	460 €
110%	von bis	€ 794,92 € 874,40	€ 1.191,85 € 1.311,02		240 €	350 €	500 €
120%	von bis	€ 874,41 € 953,89	€ 1.311,03 € 1.430,21		320 €	430 €	580 €
130%	von bis	€ 953,90 € 1.033,38	€ 1.430,22 € 1.549,39		400 €	510 €	
140%	von bis	€ 1.033,39 € 1.112,87	€ 1.549,40 € 1.668,58		480 €	590 €	
150%	von bis	€ 1.112,88 € 1.192,37	€ 1.668,59 € 1.787,76		560 €		